Betriebsführung

ENERGIESTEUER

Fristen beachten

Erhaltene Vergünstigungen vom Fiskus müssen rechtzeitig beim Hauptzollamt gemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind seit Juli 2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen verpflichtet. Viele Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuermäßigungen und Steuerentlastungen) sind als staatliche Beihilfen anzusehen. Nach der im Mai 2016 verabschiedeten Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) hat das Hauptzollamt (HZA) nun das Meldeprozedere festgelegt und die Anträge zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellt.

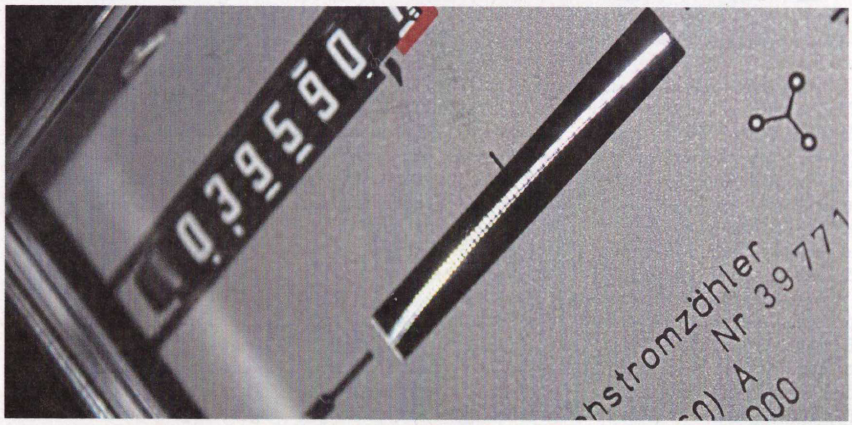

Egal ob fleischerhandwerklicher Betrieb oder Fleischverarbeiter: Alle Unternehmen benötigen viel Strom. Manche Firmen produzieren selbst Energie. Deshalb sind Meldefristen zu beachten. Foto: Cisco Ripac / pixelio.de

Jedes Unternehmen, das Begünstigungen oder Erstattungen im Energie-Steuergesetzes erhalten hat, muss diese an das HZA melden. Die sich aus der EnSTransV ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen ab 1. Juli 2016 und müssen mit Anzeigen und Erklärungen bis zum 30. Juni 2017 vorgenommen werden. Eine Befreiung von der Abgabe ist ebenfalls im vorgenannten Zeitraum möglich.

Bei Fragen zum Vorgehen oder bei Umsetzung der Mitteilungspflicht im individuellen Fall stehen die Experten von en-control, einer Gesellschaft für Energie-Controlling, mit ihrem Fachwissen zur Verfügung und bieten die Übernahme der Meldepflicht für Kunden ab 375 Euro an.

Transparenz ist jetzt Pflicht

Die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) wurde als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sowie zur Änderung weiterer Verordnungen vom 4. Mai 2016 (BGBl. 1158) vom Bundesministerium der Finanzen verordnet. Sie ist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung am 18. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die Verpflichtungen nach EnSTransV gelten für Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) seit 1. Juli 2016. Der Erklärungspflicht über die im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen sowie die Anzeigepflicht für die im Jahr 2016 in Anspruch genommenen sonstigen Steuerbegünstigungen nach dem Energie- oder Stromsteuergesetz nuar bis 30. Juni 2017 nachgekommen werden.

Die Europäische Kommission hat in den Jahren 2013 und 2014 nahezu sämtliche Regelungswerke neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet, die sich mit dem Verfahren sowie den materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen befassen, welche die Mitgliedstaaten Begünstigten gewähren. Als neues Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung haben die Mitgliedstaaten sogenannte Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten aufgenommen. Damit verpflichten sie sich ab 1. Juli 2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite. Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sind regelmäßig als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen mit der Folge, dass den o.g. Anforderungen ab dem 1. Juli 2016 nachzukommen ist.

Mit der EnSTransV werden die erforderlichen Regelungen für die betroffenen Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erlassen. Aufgrund dieser Verordnung gewährleistet die Zollverwaltung die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und Löschung der Informationen, um den Anforderungen der Kommission ab dem 1. Juli 2016 nachzukommen.

Vergünstigungen benennen

Nach § 4 Abs. 1 EnSTransV ist bei Inanspruchnahme einer Steuerbegungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres eine Anzeige mit amtlichem Vordruck (Formular 1461 „Anzeige über die im vorangegangenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen") abzugeben. Beispiel: Für die im Jahr 2017 in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen ist die Anzeige bis spätestens 30. Juni 2018 abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe gilt nur bei Inanspruchnahme der folgenden Steuerbegünstigungen:

- Steuerbefreiung nach
  - § 28 Satz 1 Nr. 1 des Energiesteuergesetzes (Steuerbefreiung für gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe);
- Steuerermäßigungen nach
  - § 3 des Energiesteuergesetzes (begünstigte Anlagen),
  - § 3a des Energiesteuergesetzes (sonstige begünstigte Anlagen Güterumschlag in Seehäfen),
  - § 9 Abs. 2 des Stromsteuergesetzes (Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen) und
  - § 9 Abs. 3 des Stromsteuergesetzes (Landstromversorgung)

Erklärung von Entlastungen

Nach § 5 Abs. 1 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) ist bei Auszahlung einer Steuerentlastung für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres eine Anzeige mit amtlichem Vordruck (Formular 1462 „Erklärung über den Saldo, der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerspiel: Für im Jahr 2017 erhaltene Steuerentlastungen ist die Erklärung bis spätestens 30. Juni 2018 abzugeben. Der Zeitraum für den die Steuerentlastung beantragt wurde ist hierbei unbeachtlich. Es wird auf den Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung der Steuerentlastung abgestellt.

Die Pflicht zur Abgabe gilt nur bei Inanspruchnahme der folgenden Steuerentlastungen:

- § 50 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Biokraftstoffe),
- § 53a des Energiesteuergesetzes (vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme),
- § 53b des Energiesteuergesetzes (teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme),
- § 54 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen),
- § 55 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen),
- § 56 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr),
- § 57 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft),
- § 9b des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen),
- § 10 des Stromsteuergesetzes (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen) und
- § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Steuerentlastung für die Landstromversorgung). red | afz 24/2017

Weiterführende Informationen zum Thema im Internet unter: www.en-control.de/aktuelles

TV Tipp

NZZ Format: Barbecue - Fleischliches in Perfektion
Magazin | Barbecue, kurz BBQ, erobert die Welt. Hier wird mit heißer Luft und gepflegtem Rauchgeschmack im Smoker gearbeitet, oft über zwölf und mehr Stunden. Zum Sport für Betuchte und Passionierte geworden, wird BBQ wettkampfmäßig und straff organisiert betrieben. Beobachtungen bei einem BBQ-Wettkampf in Hutchinson, USA, und in Brugg, in der Schweiz. Riesenportionen und die spezielle Sauce im BBQ-Tempel Arthur Bryant's in Kansas City. Ein Smoker für 2,5 Tonnen Fleisch: die Schweizer Kuh „Barbe Q".
Sonntag, 18. Juni 19:10 Uhr, 3sat

Markt: Die Lebensmittel-Mafia - Wie gepanschte Nahrung in unsere Läden kommt
Magazin | Organisierte Kriminelle haben ein neues Geschäftsfeld gefunden: Alles, was gut und teuer ist, wird gepanscht: Schinken, Mozzarella, Olivenöl, Balsamico, Spirituosen. Dabei schreckt die Lebensmittel-Mafia vor nichts zurück: Vergiftungen und sogar der Tod von Konsumenten werden billigend in Kauf genommen. Die Story geht auf Spurensuche, begleitet die Ermittler bei ihrer Arbeit und bei Razzien.
Mittwoch, 21. Juni 20:15 Uhr, WDR-Fernsehen

Web Tipp

Wie gesund ist fettarm?
Dokumentation | Fett ist als ungesunder Dickmacher verschrien. Statt Butter und pflanzlichen Ölen werden daher immer öfter Produkte wie fettreduzierte Wurst und Magermilch gekauft. Doch die „leichten" Produkte, die versprechen, den Körper in Balance zu halten, sind oft alles andere als gesund.
ARD-Mediathek
www.daserste.de

Das große Grillen Service | Im Sommer geht es heiß her: Grillkohle anzünden, Fleisch würzen und ab damit auf den Rost. Schon bald riecht's gut und Würstel und Steaks werden knusprig gebräunt verspeist. Doch was passiert genau beim Grillen? Dazu gibt es Tipps zum entspannten Grillen und was man bei Verwendung von Alu-Schalen unbedingt vermeiden sollte.
BR-Mediathek
www.br.de / Suche: Grillen